



Fachinformationssystem „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW“

Handreichung zur Anwendung des internetgestützten Fachinformationssystems „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW“ im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung insbesondere bezogen auf die Nutzung für die Summationsbetrachtung von Stoffeinträgen

30.08.2021

Fachinformationssystem „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW“
– Handreichung zur Anwendung des internetgestützten
Fachinforma-tionssystems „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW“
im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung insbesondere bezogen
auf die
Nutzung für die Summationsbetrachtung von Stoffeinträgen
<https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de>

Herausgeber: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV)
Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen

Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 22 (LANUV)
Fachbereich22@lanuv.nrw.de

Erarbeitet durch: Ulrike Biedermann, Daniela Hake (LANUV)
u-werk – Umwelt & Informationsdienste
Dr. Alexander Meyer und Rolf Lausmann GbR, Münster

A. Rechtliche und methodische Grundlagen der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) in Verbindung mit dem Screeningmodell im Fachinformationssystem (FIS) FFH-VP

1 Rechtliche Grundlagen

1.1 EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG, 2009) und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL (Art. 6 Abs. 3, 1992)

Das europäische Schutzgebietssystem „NATURA 2000“ hat zum Ziel, das europäische Naturerbe mit seinen gefährdeten Lebensräumen, Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Zwei Richtlinien bilden die Grundlage für den Aufbau und den dauerhaften Schutz dieses europäischen ökologischen Netzes: die EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) aus dem Jahr 1979 und 2009 (kodifiziert) sowie die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) aus dem Jahr 1992.

Gemäß diesen Richtlinien setzt sich das europäische Biotopverbundsystem „NATURA 2000“ aus den Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG) und den Gebieten zum Schutz der natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II und ihrer Habitate zusammen (FFH-Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung). Die Europäischen Vogelschutzgebiete dienen der Erhaltung seltener und gefährdeter Vogelarten, während die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung den Schutz der natürlichen Lebensräume und der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II und ihrer Habitate gewährleisten.

Ziel dieses Netzes „NATURA 2000“ ist, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen sowie der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse und ihrer Habitate zu bewahren oder wiederherzustellen.

Um den günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der Arten zu bewahren, gilt das so genannte „Verschlechterungsverbot“. Demnach sind alle Handlungen (Vorhaben, Planungen, Maßnahmen, Veränderungen und Störungen) verboten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können. „Pläne oder Projekte, [...] die ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für diese Gebiete festgelegten Erhaltungszielen. [...]“ (FFH-Richtlinie)

1.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328))

Die rechtlichen Vorgaben der beiden EU-Richtlinien sind mit den §§ 33 ff des BNatSchG in nationales Recht umgesetzt.

Gemäß BNatSchG § 33 (1) sind „Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, [...] unzulässig.“

Gemäß BNatSchG § 34 (1) sind darüber hinaus „Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen [...].“

Wenn eine Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 (2) BNatSchG).

Ausnahmen gemäß § 34 (3) BNatSchG sind zulässig, wenn zwingende Gründe überwiegenden öffentlichen Interesses und das Fehlen einer zumutbaren Alternative gegeben sind. In diesem Fall sind Kohärenzsicherungsmaßnahmen vorzusehen, siehe § 34 (5) BNatSchG.

Prioritäre Lebensraumtypen und Arten müssen gemäß § 34 (4) BNatSchG gesondert betrachtet werden. Hier sind Ausnahmeverfahren nur bei besonderen Gründen zulässig. Außerdem muss eine Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt werden.

1.3 Landesnaturschutzgesetz NRW (Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften vom 15. November 2016 (LNatSchG))

Über die Verträglichkeit eines Plans oder Projektes gemäß § 34 des BNatSchG entscheidet die Genehmigungsbehörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde ihrer Verwaltungsebene (siehe § 53 (2) LNatSchG).

Grundlage für die Protokollierung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW in dem Fachinformationssystem (FIS) FFH-VP ist der § 34 (3) LNatSchG NRW: „Zur Umsetzung der Summationsbetrachtung nach § 34 (1) Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes führen die Naturschutzbehörden ein Verzeichnis der in ihrem Zuständigkeitsbereich durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfungen. Der Projektträger hat die im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes für die Summationsprüfung erforderlichen Angaben zu seinem Projekt in geeigneter Weise bereitzustellen. [...]“

Dieses Verzeichnis ist gemäß § 34 (4) LNatSchG NRW im Internet zu veröffentlichen. Das FIS FFH-VP wird für ganz NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV

NRW) bereitgestellt und veröffentlicht. Die Protokollierung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen wird von den im Verfahren zu beteiligenden zuständigen Naturschutzbehörden durchgeführt.

1.4 Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18)

Die sich aus § 34 (1) BNatSchG ergebene Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wird in der VV-Habitatschutz für Nordrhein-Westfalen konkretisiert. Diese beinhaltet im Kapitel (4) konkretisierende Regelungen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung:

In Anlage 3 der VV-Habitatschutz ist das standardisierte Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung mit den Teilen A bis D in allen Verfahrensschritten dargelegt. Gemäß Kapitel (4.4.1.3) der VV-Habitatschutz hat der Projektträger die Protokollteile A und B auszufüllen. Die Stellungnahme der Naturschutzbehörde erfolgt im Protokollteil C (Kap. 4.4.1.4) und die Entscheidung über Zulassung oder Durchführung des Projektes durch die verfahrensführende Behörde wird im Teil D protokolliert (Kap. 4.4.1.6).

Link zur Verwaltungsvorschrift:

https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/web/babel/media/vv_habitatschutz_inkl_einfuehrungserlass_20160606.pdf

2 Methodische Grundlagen der FFH-Verträglichkeitsprüfung in Verbindung mit dem Fachinformationssystem FFH-VP in NRW

Bei der Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen kommt der Summationsprüfung eine zentrale Rolle zu. Die Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen stellt in ihrem umfassenden Ansatz eine Aufgabe hoher Komplexität dar.

In der Praxis bestanden daher in der Vergangenheit und bestehen vielfach Unsicherheiten bezüglich der notwendigen Inhalte und der methodischen Schritte bei der Ermittlung und Bewertung der kumulativ auftretenden Beeinträchtigungen.

Insbesondere bei der Bewertung von Stoffeinträgen hat es in den letzten Jahren kein einheitliches, allgemein akzeptiertes Verfahren für die Immissionsprognose im Rahmen von FFH-Verträglichkeitsprüfungen gegeben. Die TA Luft 2002 ist hierfür nicht bindend, dennoch wurden in ihr beschriebene Verfahrensweisen in der Praxis herangezogen, insbesondere die in Anhang 3 beschriebene Ausbreitungsmodellierung. Neben der TA Luft wurde auch auf VDI-Richtlinien Bezug genommen.

Generell sind bei der Bewertung der FFH-Verträglichkeit geeignete naturschutzfachliche Bewertungsmethoden und -maßstäbe zu berücksichtigen, die den besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen.

In vielen fachlichen Details existieren aber weiterhin unregelte Bereiche, so dass auf Grund der fehlenden Rechtssicherheit derzeit einzelne Gerichtsurteile die Genehmigungsverfahren und Ermittlungsmethoden prägen und sich Verfahren- und Bewertungsgrundlagen mit jeder gerichtlichen Entscheidung ändern können.

2.1 Aktuelle Leitfäden und Urteile im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Um diese fachlich-methodischen Unsicherheiten abzubauen und konkrete Handlungshinweise für die Praxis zu erarbeiten sind im Rahmen verschiedener F+E-Vorhaben Prüfinstrumente für die Ermittlung und Bewertung von Beeinträchtigungen zusammengestellt worden. Des Weiteren sind verschiedene Leitfäden und Fachkonventionen auch für die Prüfung von Stickstoffeinträgen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung erarbeitet worden.

Mit dem Urteil vom 15.05.2019 hat das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen eines Revisionsverfahren zum Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 16.06.2016 zur Genehmigung eines Steinkohlekraftwerks in Lünen ebenfalls einige methodischen Leitlinien revidiert bzw. zur abschließenden Klärung an das Oberverwaltungsgericht zurückgewiesen (siehe unten).

Die im FIS FFH-Verträglichkeitsprüfung in NRW angewandten Methoden basieren neben den gesetzlichen Grundlagen im Wesentlichen auf den folgenden Quellen:

- Lambrecht, H. und Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 – Hannover, Filderstadt.
- Balla, S., Uhl R., Schlutow A., Lorentz H., Förster M., Becker C., Müller-Pfannenstiel K., Lüttmann J., Scheuschner Th., Kiebel A., Düring I. und Herzog W. (2014): Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope, Bericht zum FE-Vorhaben 84.0102/2009 der Bundesanstalt für Straßenwesen, Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik (BASt), Band 1099; Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), Abteilung Straßenbau.
- Uhl, R., Runge, H. & Lau, M. (2018): Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 534, 179 S.
- Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen e.V. - FGSV (2019): Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Straßen, H PSE, Stickstoffleitfaden Straße, Köln.
- Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaften für Immissionsschutz (LAI) sowie für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) (2019): Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen.
- BVerwG-Urteil vom 15.05.2019 (7C 27.17), Zurückverweisung des Rechtsstreits um das Steinkohlekraftwerk Lünen.

2.2 Prüfverfahren

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung gliedert sich in drei Stufen. Diese sind in dem FIS im Protokoll Teil A der FFH-VP durch den Antragsteller zu dokumentieren.

Stufe I: Vorprüfung (Screening):

- Lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich ausschließen?

Stufe II: Vertiefende Prüfung:

- Kann der Plan/das Projekt das Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen, gegebenenfalls trotz Vermeidungsmaßnahmen inklusive Schadensbegrenzungsmaßnahmen oder eines Risikomanagements?

Stufe III: Ausnahmeverfahren:

- Ist der Plan/das Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig?
- Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?
- Werden zur Sicherstellung der Kohärenz von Natura 2000 die notwendigen Kohärenzsicherungsmaßnahmen (gegebenenfalls inklusive Risikomanagement) vorgesehen?
- Wenn prioritäre LRT und / oder Arten betroffen sind: Können zwingende Gründe im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt geltend gemacht werden?



Im FIS ist das Prüfverfahren im FFH-VP Protokoll Teil A als Online-Formular umgesetzt und ist vom Projektträger / Antragsteller auszufüllen.

2.3 Grundsätze der Erheblichkeitsbeurteilung

2.3.1 Begriffsbestimmung

Die Erheblichkeit bzw. Unerheblichkeit von Beeinträchtigungen kann im Grunde durch das Über- bzw. Unterschreiten einer bestimmten Schwelle, die an den gebietsbezogenen Erhaltungszielen orientiert ist, überprüft werden. Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie gibt jedoch mit dem Aspekt „Erheblichkeit von Beeinträchtigungen“ einen unbestimmten Rechtsbegriff vor.

Nach aktueller Rechtsprechung bewegen sich Beeinträchtigungen eines Projektes unterhalb der Erheblichkeitsschwelle, wenn ein günstiger Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten stabil bleibt. Die Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ist stets am Maßstab der gebietsspezifisch festgelegten Erhaltungsziele vorzunehmen.

2.3.2 Prüfgegenstand und Einzelfallbetrachtung

Gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt unzulässig, wenn dies zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Gefordert ist somit eine vorsorgliche Beurteilung nach Maßgabe der Möglichkeiten. Behörden dürfen im Rahmen einer FFH-VP erhebliche Beeinträchtigungen nur dann verneinen, wenn sie unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse Gewissheit darüber erlangt haben, dass sich ein Plan oder Projekt nicht erheblich nachteilig auf ein FFH-Gebiet auswirkt.

Die Beurteilung, ob ein Projekt erhebliche Beeinträchtigungen auslösen könnte, erfordert eine naturschutzfachliche Einzelfallbetrachtung, die die speziellen Bedingungen und Schutzziele vor Ort

beachtet. Die Prüfung erfolgt somit in FFH-Gebieten für jeden einzelnen FFH-Lebensraumtyp nach Anhang I (einschließlich seiner charakteristischer Arten) bzw. jede FFH-Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie und in VSG für jede einzelne Vogelart nach Anh.I und Art. 4(2) der Vogelschutzrichtlinie, die jeweils ein signifikantes Vorkommen im Gebiet aufweisen. Grundlage hierfür sind die jeweils aktuellen Meldedokumente der Natura 2000-Gebiete (Standarddatenbögen sowie Erhaltungszieldokumente und Erläuterungen; siehe FIS Natura2000 Meldedokumente (<http://natura2000-melDEDok.naturschutzinformationen.nrw.de>)).

Zu der Frage, welche charakteristischen Arten oder Artengruppen in welcher Weise und mit welchen Methoden zu bewerten sind, hat das Umweltministerium NRW den Leitfadens „Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ erarbeitet. Darin werden methodische Standards zur Identifizierung und Bearbeitung der charakteristischen Arten festgelegt. Im Ergebnis lassen sich aktuell für die 44 in NRW vorkommenden Lebensraumtypen 575 charakteristische Arten benennen.

Im konkreten Einzelfall sind ausschließlich die Arten als charakteristische Arten zu prüfen, für deren Vorkommen es innerhalb des betroffenen FFH-Gebietes ernst zu nehmende Hinweise gibt. Von diesen Arten wären nur diejenigen näher zu betrachten, die innerhalb des Wirkraumes der projektbedingten Beeinträchtigungen vorkommen und zugleich eine hohe Empfindlichkeit gegenüber den konkreten Wirkungen des Projektes aufweisen.



Im FIS FFH-VP sind zu jedem Natura2000-Gebiet die FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten mit einem signifikanten Vorkommen hinterlegt. Im FFH-VP Protokoll Teil B werden in dem Online-Formular standardmäßig nur die Lebensraumtypen und Arten mit einem signifikanten Vorkommen im Gebiet zur Auswahl gestellt. Bei Bedarf können auch darüber hinaus weitere LRT und Arten ausgewählt werden.

2.3.3 Wirkfaktoren

Welche Wirkfaktoren und welche möglichen Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet insgesamt relevant und im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu untersuchen sind, ist zunächst in der FFH-Vorprüfung und dann bei der Festlegung des konkreten Untersuchungsrahmens für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung zu klären. Hierbei ist immer der Gesamtkatalog der plan- bzw. projektspezifisch möglichen Wirkfaktoren zugrunde zu legen.

Bei der Prüfung, ob erhebliche Beeinträchtigungen auftreten können, sind Beeinträchtigungen durch mehrere Wirkfaktoren im Ergebnis gemeinsam zu beurteilen. Eine Beeinträchtigung z. B. eines FFH-Lebensraumtyps durch Stickstoffeintrag, kann für sich genommen unerheblich sein, im Zusammenwirken mit anderen Wirkfaktoren, wie etwa direkte Flächeninanspruchnahme aber zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.



Im FIS ist im Online-Formular des FFH-VP Protokolls Teil B die Referenzliste des BfN zu relevanten Wirkfaktoren von Projekten und Plänen sowie zu den potenziellen Beeinträchtigungen von Arten und Lebensraumtypen hinterlegt (siehe <https://ffh-vp-info.de>). Es können mehrere Wirkfaktoren je LRT oder Art ausgewählt werden. Die Beurteilung der Erheblichkeit erfolgt im Formular jeweils für den LRT einschließlich der charakteristischen Arten oder die Art, also in Kumulation aller Wirkfaktoren.

2.3.4 Bezugsraum

Der Bezugsraum der Summationsprüfung erstreckt sich auch bei großen Natura 2000-Gebieten auf das Gesamtgebiet, und nicht etwa nur auf Teilbereiche des Gebietes. In diesem Sinne müssen sich die Angaben des Antragstellers zur FFH-Verträglichkeit seines Plans / Projektes sowie die behördlichen Stellungnahmen und Entscheidungen im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung stets auf das gesamte Natura 2000-Gebiet beziehen.

Darüber hinaus können Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten nicht nur direkt innerhalb der Gebiete hervorgerufen werden, sondern auch von solchen außerhalb eines Gebietes. Dies können Wirkungen über den Luft- und Wasserpfad sowie Barrierewirkungen sein, die zu Störungen von funktionalen Beziehungen führen.

2.3.5 Beurteilung von Flächenverlusten

Grundsätzlich ist jeder direkte Flächenverlust von FFH-Lebensraumtypen sowie in Habitaten der Tierarten nach Anhang II FFH-RL und Habitaten der Vogelarten nach Anhang I VRL als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Ausnahmen davon sind lediglich in engen Grenzen im Sinne von Bagatellfällen zulässig, die sich aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip oder auch möglichen durchzuführenden Schadensbegrenzungsmaßnahmen ableiten. Für den direkten Flächenverlust werden aktuell die Bagatellgrenzen, sogenannte Orientierungswerte als Entscheidungshilfe verwendet, die in Lambrecht und Trautner (2007) für die FFH-Lebensraumtypen und Arten aufgeführt werden.

Das Konzept des graduellen Funktionsverlusts nach Lambrecht und Trautner (2007) kann auch bei anderen Wirkfaktoren, die mit flächenhaften Auswirkungen auf FFH-Lebensraumtypen oder Habitate der FFH-Arten bzw. Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie verbunden sind, angewendet werden. Voraussetzung ist, dass die jeweilige Intensität des Wirkfaktors skaliert werden kann, wobei ein vollständiger (Funktions-)Verlust eines Lebensraumtyps oder des Habitats einer Art einer Beeinträchtigungsintensität von 100 % entspricht. Die Umrechnung von Beeinträchtigungen mit partiellem Funktionsverlust erfolgt über eine einfache Formel zu sogenannten Äquivalenzwerten, die mit den Orientierungswerten verglichen werden können:

$$A_{\text{äquivalent}} = A_{\text{betroffenem}} * GFB / 100$$

Dabei sind:

$A_{\text{äquivalent}}$ = Äquivalenzwert (m²)

$A_{\text{betroffen}}$ = durch Wirkfaktor betroffene Fläche des LRT (m²)

GFB = graduelle Funktionsbeeinträchtigung (%)

Der Vorteil einer solchen Herangehensweise besteht darin, dass auch für andere Wirkfaktoren und ihre graduellen Wirkungen differenziert und einzelfallbezogen Funktionsverluste ermittelt und diese dann mit einer einheitlichen übergeordneten Bewertung der Erheblichkeit betrachtet werden können.

Dieses Bewertungsinstrument wird aktuell auch auf die Bewertung von Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen durch Stoffeintrag übertragen. Da eine Beeinträchtigung durch die Zusatzbelastung mit Stickstoffeinträgen in der Regel nicht mit einem dauerhaften und vollständigen Verlust von FFH-Lebensraumtypflächen gleichzusetzen ist, ermöglicht das beschriebene Instrument des prozentualen Funktionsverlustes eine angemessene Bewertung. Dies wird noch ausführlicher unter ‚Verfahren zur Beurteilung von Stickstoffeinträgen‘ erläutert.



Im FIS FFH-VP ist im Online-Formular des FFH-VP Protokolls Teil B zu jedem ausgewählten Wirkfaktor in dem Formularfeld ‚Fläche‘ die durch die Beeinträchtigung betroffene Fläche, bzw. der entsprechende Äquivalenzwert in qm einzutragen. Die im Rahmen einer Stickstoffprüfung berechnete Äquivalenzwert wird automatisch zusammen mit dem Wirkfaktor übernommen.

2.3.6 Vermeidung und Schadensbegrenzung

Schadensbegrenzungsmaßnahmen zielen auf eine Minimierung, wenn nicht gar eine Beseitigung der negativen Auswirkungen eines Plans oder Projektes während der Durchführung und nach dem Abschluss.

Zunächst sind Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen, also plan- / projektbezogene Maßnahmen, die die Beeinträchtigungen bereits „an der Quelle“ auf ein unerhebliches Maß begrenzen oder beseitigen.

Reichen diese nicht aus, ist zu prüfen, ob weitere Schadensbegrenzungsmaßnahmen in Betracht kommen, z. B. durch

- Verringerung der bestehenden Belastung aus anderen Plänen und Projekten
- Bewirtschaftungsmaßnahmen in dem betroffenen Gebiet, z. B. Stickstoffaustrag mittels Entzug durch Biomasseentnahme, Optimierung der Vegetationsstruktur oder gezielte Förderung von Artenpopulationen, Minimierung/Verzicht auf Stickstoffeintrag durch Düngung geeignete Veränderungen der Standortbedingungen, wie z. B. durch hydrologische Optimierungen



Im FIS FFH-VP sind vorgesehen Maßnahmen im Online-Formular des FFH-VP Protokolls Teil B zu jedem betroffenen LRT bzw. betroffener Art einzutragen, ggf. mit Angabe des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen der Realisierung; ggf. mit Verweis auf andere Unterlagen.

2.4 Summationsbetrachtung

Nach Bundesnaturschutzgesetz (§ 34 Absatz 1 Satz 1) ist zu prüfen, inwiefern ein Plan / Projekt im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen aufgrund „kumulativer Wirkungen“ zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes führen kann. Sinn und Zweck dieser Betrachtung ist es, auch eine schleichende Beeinträchtigung durch nacheinander genehmigte, für sich genommen nicht erheblich beeinträchtigende Pläne und Projekte zu verhindern.

Sehr geringe Auswirkungen wurden in der Vergangenheit häufig auf Einzelprojekt- bzw. Einzelwirkfaktorebene bagatellisiert, d. h. weder in der Kombination mit weiteren Wirkfaktoren betrachtet noch einer weitergehenden Kumulationsbetrachtung verfügbar gemacht. Diese sind häufig methodisch schwer kumulativ zu bewerten. Das Konzept des „graduellen Funktionsverlusts“ nach Lambrecht und Trautner (2007) bietet hier die Möglichkeit, innerhalb eines einzelnen Projekts wie auch projektübergreifend Auswirkungen einzelner Wirkfaktoren zu aggregieren.

2.4.1 Schritte zur Prüfung kumulativer Wirkungen

Bei der Prüfung von kumulativen Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten im betroffenen FFH-Gebiet sollten die folgenden Aspekte berücksichtigt werden:

- Bestimmung aller eventuellen Wirkungsquellen des zu prüfenden Projekts/Plans zusammen mit allen anderen Quellen in der Umgebung sowie aller sonstigen Wirkungen, die sich aus anderen geplanten Projekten/Plänen ergeben können.
- Bestimmung der Wirkungsarten (z. B. Lärm, Inanspruchnahme der Wasserressourcen, Stoffemissionen usw.), die auf Veränderungen besonders empfindlich reagierende Aspekte der Struktur und der Funktionen des Gebiets beeinträchtigen könnten.
- Festlegung der Grenzen für die Untersuchung der kumulativen Wirkungen; zu beachten ist dabei, dass diese je nach Wirkungsart (z. B. Auswirkungen auf die Wasserressourcen, Lärm) unterschiedlich sind und auch weiter entfernt (außerhalb des Gebiets) gelegene Standorte einschließen können.
- Bestimmung potenzieller kumulativer Wirkungspfade (z. B. Gewässer, Luft usw.; zeitliche und räumliche Addition von Wirkungen). Prüfung der Standortbedingungen, um herauszufinden, wo auf Veränderungen besonders empfindlich reagierende Aspekte der Struktur und der Funktionen des Gebiets gefährdet sind.



Das FIS FFH-VP bietet eine Sammlung der Protokolle der in NRW durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfungen als Grundlage für die Prüfung der Summationswirkungen. Darin sind alle Angaben zur Beeinträchtigung von Lebensräumen und Arten durch bereits genehmigte Pläne und Projekte enthalten. Die Daten sind den einzelnen Natura 2000-Gebieten zugeordnet und können gebietsbezogen ausgewertet werden.

2.4.2 Bezugszeitraum

Im Rahmen der Summationsprüfung sind Pläne und Projekte einzubeziehen, die nach der erstmaligen Veröffentlichung des jeweiligen Natura-2000-Gebietes genehmigt worden sind. Bei den FFH-Gebieten ist dies die Entscheidung der EU-Kommission über die Aufnahme des Gebietes in die EU-Liste, in der Regel der 07.12.2004. Im Fall der Vogelschutzgebiete ist dies in Nordrhein-Westfalen die erstmalige Bekanntmachung der Gebiete im Ministerialblatt NRW, der 17.12.2004.

Gemäß aktueller Rechtsprechung (BVerwG v. 15.05.2019 zum Revisionsverfahren zum Steinkohlekraftwerk in Lünen) sind aber nicht zwangsläufig alle Pläne und Projekte seit 2004 zu berücksichtigen. So ist unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eines mehrmaligen Ausnutzens der sogenannten 3%-Bagatellschwelle in Erwägung zu ziehen. Eine standardisierte Vorgehensweise liegt damit noch nicht vor.

Zudem sind bei der Summationsbetrachtung nur noch diejenigen weiteren Pläne und Projekte zu berücksichtigen, für die bereits eine Genehmigung erteilt worden ist.

2.5 Stickstoffprüfung

Stickstoff ist ein wichtiger Nährstoff für Lebewesen. Langanhaltende anthropogene Stickstoffeinträge können aber bereits in niedrigen Dosen zu Eutrophierung und Versauerung von empfindlichen Lebensräumen führen. Dadurch kann der Standort und die Artenvielfalt von Lebensräumen von Natura 2000-Gebieten negativ beeinflusst werden.

Daher ist im Rahmen von sogenannten FFH-Vorprüfungen oder von FFH-Verträglichkeitsprüfungen für geplante Pläne und Projekte eine besondere Prüfung notwendig, ob von den zu erwartenden stickstoffhaltigen Emissionen erhebliche Beeinträchtigungen auf FFH-Gebiete ausgehen können.

2.5.1 Critical Load

Critical Loads sind Vorsorgewerte für bestimmte stickstoffempfindliche Lebensraumtypen, bei deren Unterschreitung Stickstoffeinträge aus Luftschadstoffen voraussichtlich zu keiner erheblichen Beeinträchtigung führen.

Diese Werte charakterisieren in Bezug auf Stickstoff den idealtypischen Zustand von Lebensraumtypen des FFH-Anhangs I.

Im wissenschaftlichen Raum haben sich die sogenannten Critical Loads für eutrophierende Stickstoffeinträge als geeignete Maßstäbe zur Beschreibung der Stickstoffempfindlichkeit von Ökosystemen etabliert und werden auch bei der Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung als Bewertungsgrundlage verwendet.

2.5.2 Vorgehensweise der Stickstoffprüfung

Grundlage der Stickstoffprüfung ist die Berechnung der voraussichtlichen Einträge innerhalb eines FFH-Gebietes mit Hilfe eines geeigneten Ausbreitungsmodells.

Die Stickstoffprüfung erfolgt in den folgenden vier Schritten. Führt einer der Prüfungsansätze zum Ergebnis, dass das Plan / Projekt danach als unproblematisch anzusehen ist, sind keine weiteren Prüfungen erforderlich, da keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Stickstoffeintrag zu erwarten sind.

A. Prüfung der Überschreitung des Abschneidekriteriums

Unterschreitet der voraussichtliche maximale Stickstoffeintrag des Projektes das absolute Abschneidekriterium (in Höhe von $0,3 \text{ kg N ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$), sind die Einwirkungen auf das FFH-Gebiet als irrelevant anzusehen und es ist keine erhebliche Beeinträchtigung für diesen Faktor anzunehmen. Diesem Ansatz liegt die Überlegung zu Grunde, dass sehr geringe zusätzliche Mengen Stickstoffeintrag im Kontext des Gesamteintrags von Stickstoff in Deutschland nicht als ursächlich für eine negative Veränderung angesehen werden können.

B. Prüfung der Überschreitung des Critical Loads durch die Gesamtbelastung

Unterschreitet die N-Gesamtbelastung des zu prüfenden konkreten Lebensraums den hierfür maßgeblichen Critical Load, ist die Beeinträchtigung voraussichtlich nicht erheblich und das Projekt genehmigungsfähig. Die Gesamtbelastung ergibt sich aus einer Summierung der (1) Hintergrundbelastung (die dem aktuellen UBA-Datensatz entnommen wird), (2) der zeitlichen und räumlichen Korrektur dieser Hintergrundbelastung – hier gehen unter anderem weitere zu kumulierende Pläne / Projekte ein, die noch nicht im UBA-Datensatz berücksichtigt wurden sowie (3) der plan- und projektbezogenen Zusatzbelastung.

C. Prüfung der Überschreitung der N-Bagatellschwelle

Trotz Überschreitung des Abschneidekriteriums und Überschreitung des maßgeblichen Critical Load durch die Gesamtbelastung ist ein Projekt dennoch genehmigungsfähig, wenn die (1) plan- / projektbedingte Zusatzbelastung gemeinsam mit (2) weiteren kumulativ zu berücksichtigenden Plänen und Projekten nicht größer als 3 % des jeweils relevanten Critical Load des Lebensraumtyps beträgt.

Diesem Ansatz liegt die Überlegung zu Grunde, dass es auch bei einer Überschreitung des Critical Load durch die Gesamtbelastung nicht angemessen wäre, bagatellhafte zusätzliche Belastungen eines neuen Plans / Projektes auszuschließen. Damit dieses Instrument aber nicht durch eine

Vielzahl im Einzelnen geringfügiger, aber in der Summe durchaus erheblicher Stickstoffeinträge zu erheblichen Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps führt, sind an dieser Stelle in die Kumulation nicht nur weitere künftige zusätzliche Belastungen, sondern auch alle bisherigen zusätzlichen Belastungen seit Gebietslistung einzubeziehen. Auf diese Weise kann auch ein Missbrauch dieses Ansatzes verhindert werden.

Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 15.05.2019 (7C 27.17) dieses Vorgehen in Frage gestellt und zur Klärung an das OVG Münster zurückgewiesen. Das BVerwG stellt die Möglichkeit eines mehrmaligen Ausnutzens der N-Bagatellschwelle in Aussicht, wenn eine „(eindeutige) positive Entwicklung“ der Vorbelastung nachzuweisen ist. Als mögliche Grundlage für die Beurteilung und Definition werden die UBA-Datensätze zur Vorbelastung/Hintergrundbelastung aufgeführt. Eine standardisierte fachlich-methodische Verfahrensbeschreibung hierzu liegt aktuell noch nicht vor, so dass je nach Einzelfall entschieden werden muss.

D. Prüfung der Überschreitung einer Flächenbagatellschwelle

Im vierten und letzten Prüfschritt wird geprüft, ob eine sogenannte Flächenbagatelle vorliegt. Dabei werden wiederum graduelle Funktionsbeeinträchtigungen in sogenannte Äquivalenzwerte umgerechnet. Unterschreitet der berechnete Äquivalenzwert den maßgeblichen Orientierungswert nach Lambrecht und Trautner (2007) ist von einer Flächenbagatelle auszugehen.



In dem FIS FFH-VP ist seit November 2020 die Möglichkeit einer N-Ausbreitungsrechnung und einer anschließenden Stickstoffprüfung in den vier Verfahrensschritten integriert. Die genaue Beschreibung des Verfahrens erfolgt in dem Kapitel „Erweiterung des FIS FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW um ein Screeningmodell zur Berechnung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“.

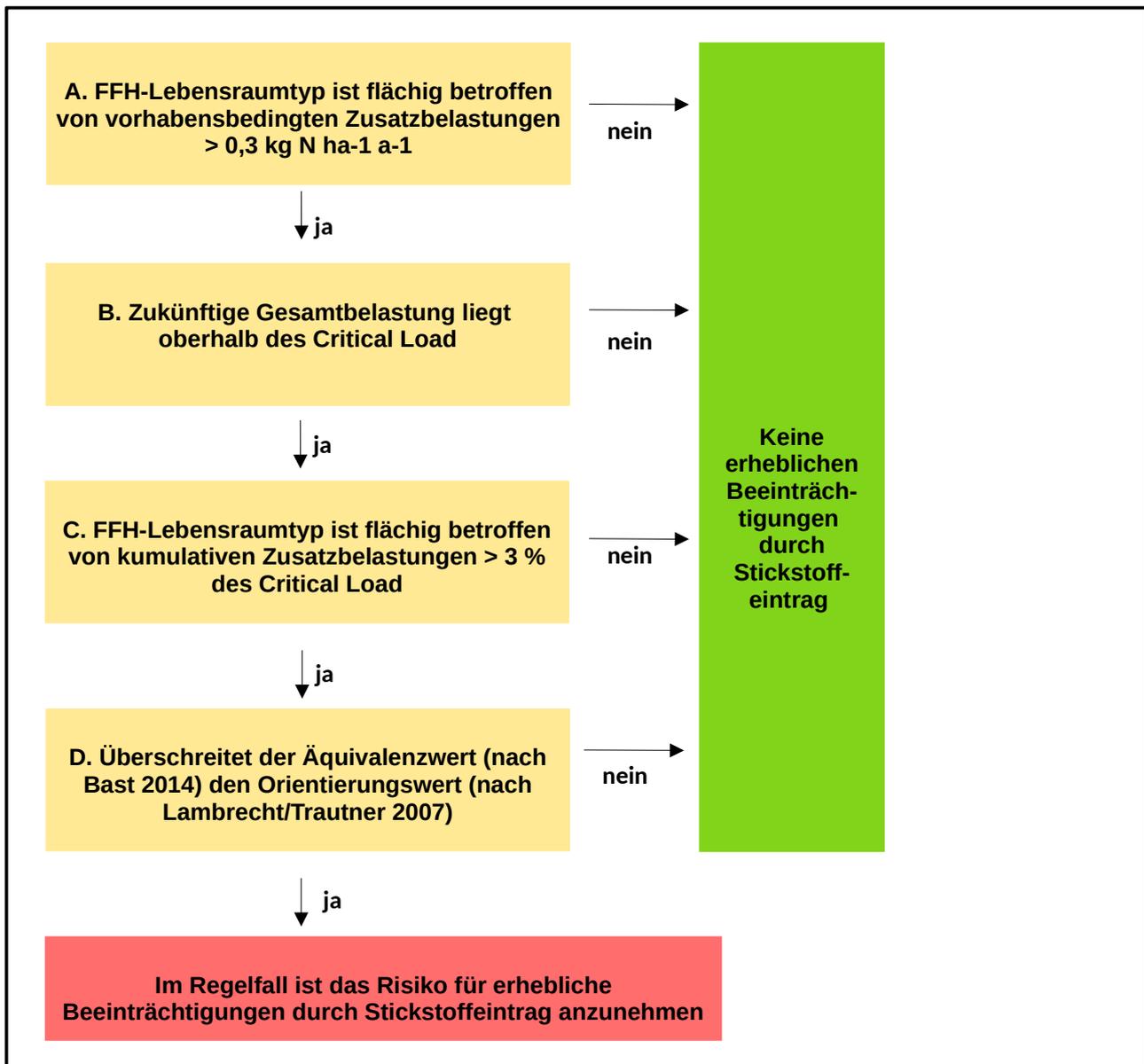


Abb. Schematische Darstellung der Vorgehensweise der Stickstoffprüfung eines FFH-Lebensraumtyps und abschließender Erheblichkeitsbeurteilung im FIS FFH-VP.